

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2025

VSM

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden. Die Meldung für Dezember ist spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übersenden. Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

Erläuterungen zum Fragebogen
A Angaben zum Träger
A1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

B Allgemeine Angaben
B1 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

B2 Durchführung der Maßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Absatz 1 SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; frühere oder spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen nicht dazu. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) prinzipiell von einer latenten Gefahr für das Kindeswohl ausgeht, sind hier für diese Fälle keine gesonderten Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII anzugeben.

C Angaben zum Kind/Jugendlichen
C1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Ge-

burtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

C2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit ...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

C3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 2:

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 3:

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

C4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

C5 Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr

Hier ist anzugeben, ob der/die Minderjährige in diesem Jahr bereits in Obhut genommen wurde. Das gilt auch für Inobhutnahmen (gemäß §42 SGB VIII) nach unbegleiteter Einreise, vorausgesetzt eine vorausgehende vorläufige Inobhutnahme (gemäß §42a SGB VIII) wurde im aktuellen Jahr bereits durchgeführt.

D Angaben zur Maßnahme

D1 Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt. Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei **vorläufigen Inobhutnahmen** aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42a SGB VIII) gilt der gewöhnliche Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der gewöhnliche Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei **„regulären“ Inobhutnahmen** aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der gewöhnliche Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Bei den Eltern

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“

anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben.

Bei einem Elternteil mit Partner/-in

Gemeint sind Mütter oder Väter, die mit einem Stiefeltern- teil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil

Als alleinerziehende Elternteile zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/-in – in einem Haushalt zusammenleben. Lebt die/der Minderjährige/-r in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen, so ist „bei den Eltern“ anzugeben.

Bei Verwandten

Der Kreis der Verwandten orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzubeziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen. Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten der/des Minderjährigen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Bei einer sonstigen Person

Zu sonstigen Personen zählen alle bisher nicht genannten Personen oder Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34 SGB VIII).

In einer Einrichtung

Hier sind Minderjährige zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt auch, wenn die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens (§§ 34, 35a SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe)

Hier sind ausschließlich Fälle von anonymer Geburt oder der Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe/ein Babyfenster anzugeben. Wird ein Kind nach einer (nicht-anonymen) Geburt im Krankenhaus in Obhut genommen, so ist dieser Fall unter „in einer anderen Einrichtung“ zu melden.

In einer anderen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft

Hierzu zählen Minderjährige, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/-innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern(-teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Unbekannt/keine Angabe möglich

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, melden Sie diesen Fall bitte hier.

D2 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme (hauptsächlich) untergebracht wurde. Kann bei einem Wechsel der Unterbringungsform nicht angegeben werden, wo sie hauptsächlich stattfand, ist die letzte Form der Unterbringung unmittelbar vor Abschluss der Maßnahme anzugeben. Wurde die Inobhutnahme innerhalb eines Tages beendet, so dass keine Unterbringung über Nacht nötig war, ist „in einer geeigneten Einrichtung“ anzugeben.

Eine **geeignete Einrichtung** liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine (alleinige) Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

D3 Hinweisgebende Institution oder Person

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der erste, also der ursprüngliche, Hinweisgeber. Das kann telefonisch, schriftlich oder

durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein und schließt auch anonyme Meldungen ein. Dies gilt auch, wenn der Inobhutnahme eine Gefährdungseinschätzung oder eine vorläufige Inobhutnahme vorausgegangen ist. Ging z. B. einer (regulären) Inobhutnahme eine vorläufige Inobhutnahme voraus, die von der Polizei angeregt wurde, so ist hier „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“ anzugeben.

Ist bei einer Meldekette der erste Hinweisgeber nicht bekannt, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

Beispiel 1:

Ein Nachbar meldet dem Jugendamt eine dringende Kindeswohlgefährdung. Als hinweisgebende Person ist „Bekannte/Nachbarn“ auszuwählen.

Beispiel 2:

Der Hinweis auf eine dringende Kindeswohlgefährdung wird anonym an die Polizei gegeben, die anschließend das Jugendamt informiert. Als Hinweisgeber für die spätere Inobhutnahme ist „Anonyme Meldung“ auszuwählen.

Beispiel 3:

Die Polizei meldet dem Jugendamt einen Verdacht auf eine dringende Kindeswohlgefährdung. Wer die Polizei ursprünglich informiert hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. In diesem Fall ist der nächste bekannte Hinweisgeber in der Meldekette anzugeben, und zwar „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“.

Unter **andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe** fallen alle anderen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die den zuvor genannten Kategorien nicht zuzuordnen sind. Hierzu zählen beispielsweise Heime und andere betreute Wohnformen sowie Pflegestellen. Ebenfalls inbegriffen sind Einrichtungen/Dienste, die ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, soweit diese nicht dem Sozialen Dienst zuzuordnen sind.

Ordnungsbehörden wie z. B. die Gewerbeaufsicht, sind unter **Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft** anzugeben.

Zum **Gesundheitspersonal** zählen bspw. Ärztinnen/Ärzte sowie Hebammen; zum **Gesundheitswesen** bspw. Kliniken und Gesundheitsämter.

Zu **Sonstige** zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger).

D4 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der Inobhutnahme zur Statistik meldenden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

D5 Dauer der Maßnahme in Tagen

Gezählt werden alle Kalendertage, also auch Wochenend- und Feiertage. Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

D6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z.B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

Ausreißen ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

D7 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern.

Schul-/Ausbildungsprobleme

Schul-/Ausbildungsprobleme sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

Anzeichen für Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z.B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z.B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen

Dies betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr.

Suchtprobleme des Kindes oder der/des Jugendlichen

Hierzu zählen alle Formen physischer und psychischer Abhängigkeiten, also neben dem Missbrauch von Substanzmitteln insbesondere auch nichtstoffgebundene Abhängigkeiten (z.B. pathologischer Medienkonsum, „Social-Media-Sucht“, Glücksspiel). Inbegriffen sind auch Inobhutnahmen, die unmittelbar an die Geburt eines Kindes von suchtkranken Eltern/Müttern anschließen, sofern bei den betroffenen Kindern selbst Entzugserscheinungen oder andere Symptomaten festzustellen sind. Nicht dazu zählen dagegen Fälle, bei denen ausschließlich die Eltern(-teile) suchtkrank sind und die Kinder infolgedessen z.B. vernachlässigt wurden.

Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z.B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Anzeichen für sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

Dies ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

Beziehungsprobleme

Beziehungsprobleme können z.B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

D8 Widerspruch gegen die Maßnahme und Entscheidung des Familiengerichts

D8.1 Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme

Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit der Inobhutnahme nicht einverstanden, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII bzw. §§ 69 ff. VwGO). In Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren, wählen Sie bitte „Nein, Widerspruch wurde nicht eingelegt“ aus.

D8.2 Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

Falls Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen haben, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, sofern nach seiner Einschätzung die Kindeswohlgefährdung fortbesteht, damit es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls herbeiführt (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Nicht gemeint sind hier Anrufungen des Familiengerichts in Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

D9 Die Maßnahme endete mit ...

Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn keine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei etc.

D10 Anschließender Aufenthalt

Mit anschließendem Aufenthalt ist der künftige **gewöhnliche Aufenthaltsort** gemeint. Kurzzeitige oder zeitlich begrenzte Übergangslösungen fallen nicht darunter, der künftige gewöhnliche Aufenthaltsort muss auf Dauer angelegt sein. Gemeint sind damit auch auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII). Nicht dazu zählen vorübergehende stationäre Aufenthalte über Tag und Nacht (z. B. Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie), es sei denn, sie sind auf eine dauerhafte Unterbringung angelegt. Kurzzeitige/vorübergehende stationäre Aufenthalte geben Sie bitte unter Art der anschließenden Hilfe an (Frage D11).

Unterbringung der/des Minderjährigen am gleichen Ort wie vor der Maßnahme

Gemeint ist der gleiche Aufenthaltsort wie vor der Maßnahme. Kurzzeitige, vorübergehende Übergangslösungen, Besuche, Urlaube etc. bleiben unberücksichtigt. Findet ein Wechsel des Aufenthaltsortes bei gleicher Art der Unterbringung statt, etwa der Wechsel von einem Heim in ein anderes Heim, so ist dieser Fall bei „Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort als vor der Maßnahme“ zu melden.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen

Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Bei den Eltern (auch Familienzusammenführung)

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-) elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“ anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die (weiterhin) in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben. Familienzusammenführung meint insbesondere die Zusammenführung von Kindern oder Jugendlichen mit verwandten Personen im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

Elternteile mit Partner/-in

Gemeint sind Mütter oder Väter, die mit einem Stiefelternteil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil

Als alleinerziehende Elternteile zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/in – in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei Verwandten

Dazu gehören Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen, vorausgesetzt die betreffenden Minderjährigen waren schon vor der Inobhutnahme dort untergebracht. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei einer sonstigen Person

Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Dabei zählen zu sonstigen Personen alle bisher nicht genannten Personen(gruppen) wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34, 41 SGB VIII). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer Einrichtung

Hier sind Minderjährige zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme (ggf. gemeinsam mit Eltern oder Verwandten) untergebracht waren.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer sonstigen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben. Auch eine auf Dauer angelegte Betreuung in einer Mutter- oder Vater-Kind-Einrichtung kann dazu gehören (§ 19 SGB VIII). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort als vor der Maßnahme

Die Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme schließt einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der/des Minderjährigen ein. Kurzzeitige Unterbrechungen in der Unterbringung (z. B. Besuche, Urlaub) zählen nicht dazu. Der künftige Ort der Unterbringung muss auf Dauer angelegt und nicht als vorübergehende Übergangslösung gedacht sein. Auch Wechsel in der gleichen Art der Unterbringung, z. B. von einem Heim in ein anderes Heim, sind hier anzugeben. Nicht als Unterbringung zählen kurzzeitige/vorübergehende stationäre Aufenthalte (z. B. Krankenhausaufenthalt). Diese sind bei der Art der anschließenden Hilfe (Frage D11) anzugeben.

D11 Art der anschließenden Hilfe

D11.1 Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfen oder vorübergehender stationärer Hilfen

Hierzu zählen alle Hilfen, die nicht auf eine dauerhafte (stationäre) Unterbringung der/des Minderjährigen ausgerichtet sind. Voraussetzung ist, dass die Hilfe **bereits vor der Maßnahme** in Anspruch genommen wurde und **nach deren Abschluss fortgeführt** wird. Die Hilfe sollte geeignet sein, die Problemsituation, die zur Inobhutnahme der/des Minderjährigen geführt hat, zu beseitigen bzw. deren Folgen zu mildern. Im Einzelnen zählen dazu **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII), sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** sowie **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII). Ebenfalls dazu gehören alle **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, wenn

sie in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation stehen und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beitragen. Auch **vollstationäre Hilfen** (z. B. Krankenhausaufenthalte) sind hier anzugeben, sofern sie **vorübergehend** sind und nicht auf eine dauerhafte Unterbringung der/des Minderjährigen abzielen.

Bitte beachten Sie, dass auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII) bereits bei der Frage zum anschließenden Aufenthalt anzugeben sind.

Andere ambulante/teilstationäre Hilfe

Hierunter fallen alle bislang nicht genannten **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, sowohl des SGB VIII, als auch darüber hinausgehend. Bedingung ist, dass die Hilfe in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation steht und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beiträgt bzw. beitragen soll.

D11.2 Neue ambulante, teilstationäre oder vorübergehende stationäre Hilfen

Hierzu zählen alle Hilfen, die nicht auf eine dauerhafte (stationäre) Unterbringung der/des Minderjährigen ausgerichtet sind. Voraussetzung ist, dass die Hilfe **im Zuge der Maßnahme neu geplant** oder **bereits eingeleitet** wurde. Die Hilfe sollte geeignet sein, die Problemsituation, die zur Inobhutnahme der/des Minderjährigen geführt hat, zu beseitigen bzw. deren Folgen zu mildern. Im Einzelnen zählen dazu **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII), sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** sowie **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII). Im Einzelfall schließt dies auch entsprechende Hilfen für junge Volljährige ein. Ebenfalls dazu gehören alle **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, wenn sie in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation stehen und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beitragen. Auch **vollstationäre Hilfen** (z. B. Krankenhausaufenthalte), sind hier anzugeben, sofern sie **vorübergehend** sind und nicht auf eine dauerhafte Unterbringung der/des Minderjährigen abzielen.

Bitte beachten Sie, dass auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII) bereits bei der Frage zum anschließenden Aufenthalt anzugeben sind.

Andere ambulante/teilstationäre Hilfe

Hierunter fallen alle bislang nicht genannten **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, sowohl des SGB VIII, als auch darüber hinausgehend. Bedingung ist, dass die Hilfe in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation steht und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beiträgt bzw. beitragen soll.